



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Versicherungsrecht“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Versicherungsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

29.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulabschlussprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Versicherungsrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu befähigen. ²Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Versicherungsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt im 1½ jährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von vierzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 366 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu sieben Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 366 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, eine/n Studierende/n in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (Klausuren) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden Prüfungen in Form von sieben Klausuren gestellt. ²Jede der Klausuren hat einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) ¹Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Nachteilsausgleich soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen erstrecken. ³Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 **Prüfer/innen**

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.
- (2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1,0 = summa cum laude | = | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 = magna cum laude | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 = cum laude | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 = rite | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 = non rite | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Versicherungsrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet wird, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ²Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „non rite“ und die andere „rite“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ³Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig auf der Basis der vorliegenden Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint, oder wenn er/sie nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere

krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht am Studium teilnehmen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Ergebnissen der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die sieben Klausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁴Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 mit dem Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 26.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ hat einen Umfang von 366 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In vierzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt sieben Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Vermittlerrecht	45	6
2	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	25	
3	2	Recht der Rückversicherung, Recht der Betriebsunterbrechungsversicherung, Reiseversicherungsrecht und Recht der Unfallversicherung	27	7
4	3	Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht und Private Haftpflichtversicherungen	25	
5	3	Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsrecht, Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	25	6
6	4	Risikomanagement – Einführung in die Versicherungsmathematik, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, D&O-Versicherung, Cyberversicherung	22	
7	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe	25	6
8	5	Recht der Lebensversicherung	25	
9	5	Recht der privaten Krankenversicherung, Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung	25	6
10	6	Grundzüge des Versicherungsmanagements, Rechtsschutzversicherungsrecht	25	
11	6	Recht der Fahrzeugversicherung	25	6
12	7	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts, Grundzüge des Internationalen Versicherungsvertragsrechts, Transport- und Speditionsversicherungsrecht	25	
13	7	Internationale Versicherungsprogramme, Versicherungsunternehmensrecht, Recht der Versicherungsaufsicht	22	
14	7	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, Grundzüge der Versicherungsmedizin	25	8
	8	Masterarbeit		15
		Gesamt	366	60